

Kleine Anfrage

Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen im Asylverfahren

Frage von Landtagsabgeordnete Violanda Lanter

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. Dezember 2019

Liechtenstein hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Frauenrechtskonvention 1996 dazu verpflichtet, aktiv gegen die Diskriminierung von Frauen vorzugehen und alle vier Jahre einen Länderbericht zu verfassen. 2014 nahm die Berichterstatterin des Ausschusses Stellung zum vierten Länderbericht, den Liechtenstein 2009 eingereicht hatte. Sie stellte fest, dass Liechtenstein die Empfehlungen im Umgang mit geflüchteten Frauen nicht umgesetzt habe. Es fehle unter anderem ein Standardverfahren, ob Asylbewerberinnen wegen sexueller Gewalt geflüchtet seien oder ihnen bei der Rückkehr solche drohe. Liechtenstein musste deshalb im fünften Länderbericht im Jahr 2018 nochmals Auskunft zu diesem Thema geben. Im Jahre 2020 muss Liechtenstein melden, ob es ein Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt erlassen hat. Aktuell läuft zwischen dem 25. November und dem 10. Dezember auch bei uns die Sensibilisierungskampagne zur Beendigung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Ich denke, ein guter Anlass, um zum Thema einige Fragen zu stellen.

- * Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen im Umgang mit geflüchteten Frauen?
- * Wie wird dem Umstand, dass eine geflüchtete Frau mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert war oder bei einer allfälligen Rückkehr bedroht sein wird, im Asylverfahren Rechnung getragen?
- * Wie viele Asylbewerberinnen gaben in den letzten fünf Jahren unter anderem geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund an?
- * Wie wird in Fällen vorgegangen, bei denen sich allenfalls sogar ein Verdacht auf moderne Sklaverei aufdrängt?
- * Was geschieht, wenn Liechtenstein die Empfehlungen des Ausschusses nicht umsetzt?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Liechtenstein hat die Empfehlungen des zuständigen CEDAW-Ausschusses umgesetzt. Bei der letzten Vorstellung des fünften periodischen Länderberichts im Juli 2018 wurden die getroffenen Umsetzungsmassnahmen durch den Ausschuss positiv hervorgehoben. Das liechtensteinische Asylgesetz und die Asylverordnung enthalten Bestimmungen zum Umgang mit geflüchteten Frauen, die angeben, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden zu sein.

Zu Frage 2:

Das geltende Asylgesetz sieht in Art. 2 Abs. 2 vor, dass frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus wurden besondere Verfahrensbestimmungen für Asylverfahren von Frauen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert waren, eingeführt. Art. 8 Asylverordnung sieht vor, dass Asylsuchende bei konkreten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung durch Personen gleichen Geschlechts angehört werden, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Das gleiche gilt, wenn die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hindeutet. Das Ausländer- und Passamt (APA) stellt sicher, dass während der Durchführung des Asylverfahrens auf die Bedürfnisse von verletzlichen Frauen und Mädchen eingegangen wird. Das APA verfügt dazu über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechenden Fällen bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt mit reinen Frauenteamen annehmen. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen.

Wenn ein Asylgesuch abgewiesen oder als unzulässig zurückgewiesen wird, wird jeweils geprüft, ob der Vollzug der Wegweisung in das Heimat- oder Herkunftsland möglich, zulässig und zumutbar ist. Bei dieser Prüfung wird ein Vorbringen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt ebenfalls berücksichtigt. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die Verfahrensbestimmungen auch für Männer gelten, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wurden.

Zu Frage 3:

Gründe, die von Asylsuchenden für das Verlassen ihres Heimatlandes angegeben werden, werden durch das APA - wie auch in anderen Staaten - nicht spezifisch statistisch erfasst. Somit kann diese Frage lediglich mit einer Schätzung beantwortet werden, wonach in den vergangenen Jahren jährlich ca. 0-2 Frauen geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund angegeben haben. Dieses Vorbringen wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft.

Zu Frage 4:

Bisher ist der Regierung kein Fall bekannt, in dem ein Vorbringen hinsichtlich moderner Sklaverei erstattet wurde. Bei Vorliegen eines Verdachts auf Menschenhandel werden die zuständigen Stellen, wie z.B. die Landespolizei, umgehend informiert. Mitarbeitende des APA nehmen auch an Tagungen relevanter Organisationen, wie z.B. der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in der Schweiz, teil. Darüber hinaus ist eine Vertreterin des APA zum Runden Tisch Menschenhandel entsandt.

Zu Frage 5:

Es handelt sich bei den Empfehlungen um politische, nicht rechtlich verbindliche Empfehlungen. Bei mangelnder Umsetzung wird der zuständige Ausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention die Umsetzung der Empfehlungen voraussichtlich auch in künftigen Berichterstattungen aufrechterhalten und deren Umsetzung weiterhin überprüfen.